

## **Gemeinde Musterhausen**

### **Betriebsbewilligung vom 1. Juni 2016**

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

**für das „spontane Halten“ von Fahrenden auf der Parzelle Nr. 1550, Musterstrasse, 1111 Musterhausen, für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis 14. Juni 2016**

**Bewilligungsnehmer und verantwortlicher Grundeigentümer/Pächter:**

**Hans Muster, geb. 18. September 1964, Musterstrasse 15, 1111 Musterhausen**

---

Hans Muster hat die Gemeinde informiert, dass er seine Parzelle Nr. 1550, Musterstrasse, Musterhausen, an Fahrende zum „spontanen Halt“ vermieten wird. Es werden 25 Wohnwagen erwartet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Hans Muster wird das „Merkblatt für Platzvermieter an Fahrende“ abgegeben.

Das Halten mit Wohnwagen durch Fahrende auf der oben genannten Parzelle, wird für den Zeitraum vom **1. Juni 2016 bis 14. Juni 2016** durch die Gemeinde Musterhausen unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen und Auflagen **bewilligt**:

1. Die Ruhezeiten, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Nachtruhe (2200 bis 0600 Uhr) und Sonntagsruhe, sind einzuhalten.
2. Es ist untersagt, Abfälle auf dem genannten Grundstück, den Nachbargrundstücken oder auf öffentlichen Grund liegen zu lassen, zu vergraben oder zu verbrennen; Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen bzw. offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde zu entsorgen.
3. Es ist untersagt, die Notdurft im Freien zu verrichten.
4. Es ist untersagt, Abwässer – insbesondere von Wäsche und Geschirrspülen - im Boden versickern zu lassen.
5. Es ist untersagt, Arbeiten durchzuführen, welche den Boden, das Grundwasser oder die Luft verschmutzen könnten (z.B. Ablaugen / Schleifen von Fensterläden und dergleichen, auf unbefestigtem Boden).
6. Feuer dürfen nur in kontrollierten Feuerungen (z.B. Grill, Feuerschalen) entfacht werden.
7. Der Zugang und die Zufahrt zum Grundstück sind für Behörden, den Berechtigten, den Grundeigentümer und für Rettungskräfte (Notfallachse von mind. 3.5 m breite) jederzeit zu gewährleisten.
8. Es ist untersagt, die Nachbargrundstücke zu betreten.
9. Der Bewilligungsnehmer muss dafür besorgt sein, dass sich alle an diese Auflagen halten.
10. Ansonsten wird auf das „Merkblatt für Platzvermieter an Fahrende“ verwiesen.
11. Werden die genannten Regelungen missachtet, verfällt diese Bewilligung.

12. Der Bewilligungsnehmer ist für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich. Allfällige Kosten, welche der Gemeinde aufgrund der Vermietung entstehen, werden dem Bewilligungsnehmer verrechnet und sind durch diesen zu bezahlen.
13. Der Bewilligungsnehmer wird ausdrücklich auf Art. 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht. Dieser besagt:

*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*

Musterhausen, 1. Juni 2016

Gemeinde Musterhausen

G. Ammann, Gemeindepräsident

Kopie an:  
- Kantonspolizei Thurgau (örtlicher Polizeiposten)  
zur Kenntnisnahme